

1111 642-1/2

Betreff: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Katharinaberggruppe in Batzenhofen.

Das Landratsamt Augsburg
erläßt
in der Sache

Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe in Batzenhofen folgenden

B e s c h e i d :

I. Zum Schutze der Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Katharinaberggruppe in Batzenhofen, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt folgende Grundstücksflächen:

1. Fassungsbereich:

Teilflächen der Flurst.Nr. 134/15, 134/16 der Gemarkung Batzenhofen.

2. Engere Schutzzone:

Flurst.Nr. 133, 134/1, 134/3, 134/11, 134/12, 134/18, 134/13, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/2, der Gemarkung Batzenhofen, Teilflächen der Flurst.Nr. 154/2, 134/15, 134/16, 155/1, 155/2, der Gemarkung Batzenhofen.

3. Weitere Schutzzone:

Flurst.Nr. 147, 147/1, 149, 150, 151, 152, 153, 154, der Gemarkung Batzenhofen, Teilflächen der Flurst.Nr. 134/2, 139, 149/2, 155/1, 155/2, 165/1, der Gemarkung Batzenhofen, Flurst.Nr. 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 389/1, 389/2, 389/5, der Gemarkung Edenbergen, Teilflächen der Flurst.Nr. 118, 120/3, 385, 386, 394/2, 400, 401, der Gemarkung Edenbergen.

Der genaue Grenzverlauf des Fassungsbereiches und der engeren und weiteren Schutzzone ergibt sich aus dem Schutzgebietsplan M = 1 : 5000, der als Bestandteil dieses Bescheides gilt und in der Gemeindekanzlei Batzenhofen zur Ein-

<

./.

- Bader

sicht aufliegt.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 200.-- erhoben.

II. Es werden folgende Schutzanordnungen erlassen:

Es ist verboten

1. im Fassungsbereich:

- a) das unbefugte Betreten durch Mensch oder Tier (unbefugt ist jedes Betreten, das nicht im Zusammenhang mit der Wartung der Wasserversorgungsanlage steht);
- b) der Bau von Straßen;
- c) jede sonstige Veränderung der Erdoberfläche, sofern es sich nicht um Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Grundwassers (wie z. B. beim Aufbringen einer geschlossenen Grasdecke) oder um Maßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage selbst stehen;
- d) das Errichten oder Unterhalten betriebsfremder Anlagen;
- e) das Aufbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- f) das Lagern von Gegenständen jeder Art, soweit es nicht im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage geschieht.

2. In der engeren Schutzzone:

- a) das Errichten von Hoch- oder Tiefbauten jeder Art;
- b) der Bau von Straßen;
- c) jedes Durchbrechen der natürlichen Bodenprofile, insbesondere das Anlegen von Kies-, Sand-, Ton- oder anderen Gruben;
- d) das Verregnen, Verrieseln oder Versickern von Jauche (Gülle) oder anderen Abwässern; das übliche (zwei- bis dreimal jährliche) Düngen mit natürlichen Düngemitteln fällt nicht unter dieses Verbot, wenn die Düngemittel nicht gelagert, sondern nach der Anfuhr sofort auf den Feldern

./.

verteilt werden und wenn keine Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

- e) die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger oder von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - f) das Lagern von Unrat, Schutt, Treibstoffen, natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder sonstigen das Grundwasser gefährdenden Stoffen; unter dieses Verbot fällt nicht die kurzfristige Ablage von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln im Rahmen einer nach d) und e) erlaubten Düngung;
 - g) das Durchleiten von Flüssigkeiten (z. B. von Wasser) in offenen Gräben;
 - h) der Transport und die Durchleitung von Grundwasser gefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel);
 - i) das Waschen von Fahrzeugen;
 - j) das Zelten oder Lagern;
 - k) das Vergraben von Tierleichen, soweit es nicht schon nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz oder sonstigen Bestimmungen verboten ist;
 - l) der gewerbliche Gartenbaubetrieb;
 - m) das Errichten von Gärfuttermieten;
3. In der weiteren Schutzzone:
- a) das Errichten oder Unterhalten von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle oder Abwässer, wenn diese nicht mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden;
 - b) das Errichten von Wohnbauten, wenn die Abwässer nicht in geschlossenen und dichten Leitungen aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden;
 - c) das Errichten oder Unterhalten von Kläranlagen in anderen als den schon in a) und b) genannten Fällen;
 - d) die landwirtschaftliche Abwasserwertung (im Gegensatz zum üblichen Düngen, das erlaubt ist);
 - e) das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr;
 - f) das Versickern von Abwässern in anderen als den schon von den Bestimmungen a) bis e) erfaßten Fällen;
 - g) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;

- h) der unterirdische Einbau von Behältern für Heizöl, Treibstoff und sonstige grundwassergefährdende Flüssigkeiten von mehr als 40 cbm Inhalt, die oberirdische Lagerung von mehr als 100 cbm, und zwar auch dann, wenn die in jedem Falle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen werden sollen;
- i) die Anlage von Friedhöfen.
- III. Das Landratsamt Augsburg erteilt von den Verboten Ausnahmegenehmigungen, wenn dies im Einzelfalle vorliegende besondere Verhältnisse rechtfertigen und wenn dadurch der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung keine Beeinträchtigung erleidet. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.
- IV. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist das Betreten der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen zwecks Überwachung der Einhaltung der vorstehend unter Ziff. II enthaltenen Verbote zu gestatten.
- V. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote können nach § 41, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) als Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 10.000.-- Deutsche Mark, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5.000.-- Deutsche Mark geahndet werden.
- VI. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.
- VII. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe in Batzenhofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VIII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 200.-- festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Katharinaberggruppe in Batzenhofen beabsichtigt für die Gemeinden Batzenhofen, Rettenbergen und den Ortsteil Holzhausen der Gemeinde Gablingen eine Wasserversorgungsanlage zu

erstellen. Das Wasser soll aus dem im Schutzgebietsplan des Bayerischen Landesamt für Wasserversorgung und Wasserschutz vom 16. 9. 1963 auf den Grundstücken Flurst.Nr. 134/15 und 134/16 der Gemarkung Batzenhofen eingezeichneten Brunnen zutage gefördert werden. Der Brunnen liegt zwischen den Orten Batzenhofen und Gailenbach. Der vermutete Grundwasserstrom verläuft von Südwest nach Nord st. An der Wasserentnahmestelle liegen günstige Untergrundverhältnisse vor.

2. Zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurden gehört das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz in München, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, das Staatliche Gesundheitsamt Augsburg-Land, die Bauabteilung beim Landratsamt Augsburg, das Staatliche Vermessungsamt Augsburg, die Bezirksplanungsstelle bei der Regierung von Schwaben in Augsburg und das Landwirtschaftsamt Augsburg. Diese Stellen stimmten dem Schutzgebiet und den Schutzanordnungen zu.

Das Landratsamt Augsburg hat im Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23. 4. 1964 Nr. 16 S. 77/78 die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die beabsichtigten Schutzanordnungen bekannt gemacht und den benannten beteiligten Grundstückseigentümern zugestellt. In der Bekanntmachung wurde auf Artikel 78, Abs. 4, Ziff. 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (Bay.GW) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143) hingewiesen. Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist nicht erhoben worden.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes und zum Erlaß von Schutzanordnungen zuständig (Art.75 Abs. 1 Bay.WG).
2. a) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, um das für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Katharina-berggruppe in Batzenhofen verwendete Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (§ 19, Abs. 1 Ziff. 1 WHG). Das

Grundwasser, das dem auf den Grundstücken Flurst. Nr. 134/15, 134/16 der Gemarkung Batzenhofen errichteten Brunnen entnommen wird, dient der Versorgung der Gemeinde Batzenhofen mit Trink- und Brauchwasser. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Wasserverbraucher ist es notwendig, nachteilige Einwirkungen vom Wasser fernzuhalten. Für die Einteilung des Wasserschutzgebietes in den Fassungsbereich und die engere und weitere Schutzzone und die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes, waren die besonderen hydrologischen Verhältnisse des Grundwassereinzugsgebietes maßgebend.

Bei der Festsetzung wurden die Stellungnahmen der gutachtlich gehörten Stellen berücksichtigt.

- b) Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren auch Schutzanordnungen zu erlassen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 WHG, Art. 35 Abs. 1 Bay. WG). Dabei waren im Fassungs- bereich alle Verunreinigungsmöglichkeiten auszuschließen, da hier die Gefahr des Eindringens verunreinigender Stoffe in das zur Wasserversorgung dienende Grundwasser besonders groß ist. In der engeren und weiteren Schutzzone waren alle Maßnahmen und Eingriffe zu verhindern, welche die Reinheit des zu entnehmenden Wassers gefährden können. Die erlassenen Verbote sind geeignet, dieser Forderung Rechnung zu tragen. Das natürliche Reinigungsvermögen des Untergrundes wurde dabei berücksichtigt.
3. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutz- gebiet gelegenen Grundstücke haben das Betreten ihrer Grund- stücke durch die behördlichen Bediensteten gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 WHG zu dulden.
4. Die sofortige Vollziehung des Bescheides war im öffentlichen Interesse anzuordnen (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 - BGBl. I S. 17-). Das Grundwasser, das durch die Festsetzung des Wasserschutz- gebietes und der getroffenen Schutzanordnungen geschützt werden soll, wird bereits zur Wasserversorgung der Gemeinde Batzenhofen verwendet. Es muß daher sichergestellt sein,

daß Handlungen, die das Wasser verunreinigen könnten, bereits ab sofort unterbunden werden können.

5. Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe in Batzenhofen zu tragen. (Art. 1, 2 Abs. 1 des Bayer. Kostengesetz - KG - vom 17. 12. 1956 - Bay. BS III S. 442-). Der Ansatz der Gebühr beruht auf Art. 6 Abs. 3 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Augsburg, den 4. 3. 1965
Landratsamt

Abdruck

An das
Wasserwirtschaftsamt

D o n a u w ö r t h

I. A.

gez.

(Dr. Betzl)
Regierungsrat

Augsburg, den 8. 3. 1965
Landratsamt

Me

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Eing: 17. MRZ. 1965 Az..... Teil.....
--



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzuliegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind oder nur bis zu vier Tagen entfernt werden; andere Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg und nach tierärztlicher Untersuchung entfernt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 19.8.83.

Augsburg, 19.5.1983
Landratsamt Augsburg
I.V.
Karl Vogele, MdL
Stellvertr. d. Landrats

565

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.81 (GVBl S. 425) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

In der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-

Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24.1.1964 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 1.2.1964 Nr. 5) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Siegertshofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30.5.1967 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 8.7.67 Nr. 18) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4 des Landkreises Augsburg)

werden die §§ 2 bis 4

und in der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6.5.1966 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 25.6.1966 Nr. 24) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl.Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5.6.67 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 10.6.1967 Nr. 15) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

3. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döps-hofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

4. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kutzenhausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 22.4.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1965 Nr. 17)

5. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Willishausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

- vom 2.6.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.6.1964 Nr. 22)
6. Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Agawang bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 13.4.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.4.1967 Nr. 17)
 7. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rommelsried bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 8. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Horgau und Horgauergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 6.4.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.4.1966 Nr. 15)
 9. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Biburg bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 23.3.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 31.3.1966 Nr. 13)
 10. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 11. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Häder bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 8.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.6.1967 Nr. 24)
 12. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbachergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1963 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.12.1963 Nr. 49)
 13. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 28.6.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 8.7.1965 Nr. 27)
 14. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Streitheim bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 11.3.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.3.1964 Nr. 11)
 15. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zusmarshausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50)
 16. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wollbach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 10.4.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.4.1968 Nr. 17)

werden die §§ 2 - 5

aufgehoben; gleichzeitig werden die in § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführten §§ 2 - 8 eingefügt.

§ 2

Neufassung der Verordnung

§ 2

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
5.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
5.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
5.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben		verboten	
5.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
5.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
5.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
5.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
5.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und

der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 24. 5. 1983

Landratsamt Augsburg

gez. Karl Vogele, MdL

Stellvertreter des Landrats

642

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

- 1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.
2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats